

Besteuerung der Thesaurierung HI Donner Wachstum per 31.08.2007

Die folgenden Angaben beziehen sich auf einen Anteil des Sondervermögens:

	EUR
Wiederanlage *)	0,9617
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20%	0,0000
Solidaritätszuschlag	0,0000
Kapitalertragsteuer (ZSt) 30%	0,1575
Solidaritätszuschlag	0,0087
In der Wiederanlage enthaltene steuerrelevante Beträge	
bei Zugehörigkeit der Anteile zum	
a. Privatvermögen **)	
Ausschüttungsgleiche Erträge	0,7686
Zinsen und andere Erträge	0,5249
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)	0,1267
b. Betriebsvermögen (EStG)	
Ausschüttungsgleiche Erträge	0,8125
Zinsen und andere Erträge	0,5249
Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV)	0,1706
c. Betriebsvermögen (KStG)	
Ausschüttungsgleiche Erträge	0,8125
Zinsen und andere Erträge	0,5249
Dividenden § 8 b I KStG	0,1706
Dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b unterliegende ausländische Erträge	0,1170
Körperschaftsteuerminderungsbetrag	0,0000
Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile von Kapitalgesellschaften	0,0000
Absetzung für Substanzverringering	0,4500
Angaben zum Kapitalertragsteuerabzug	
Kapitalertragsteuerpfl. Zinsen u.a. Erträge ****)	0,5249
Kapitalertragsteuer (ZSt) 30 %	0,1575
Kapitalertragsteuerpfl. inländische Dividenden ***)	0,0000
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20 %	0,0000
Angaben zur ausländischen Quellensteuer	
Ausländische Einkünfte gem. § 4 II InvStG	0,2816
Ausl. Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	0,0142
Anrechenb. ausl. Quellensteuer gem. § 34 c I EStG *****)	
Privatvermögen	0,0502
Betriebsvermögen (EStG)	0,0502
Betriebsvermögen (KStG)	0,0502
Abziehbare ausl. Quellensteuer gem. § 34 c III EStG	0,0000
Anrechenbare fiktive ausl. Quellensteuer	0,0024
Ausländische Bruttoerträge,	
für die das HEV nicht gilt (Privat-/Betriebsvermögen)	0,0098
für die das HEV gilt (Privatvermögen, Betriebsvermögen von Personenges. und and. Untern.)	0,2576
Rücknahmepreis per 31.08.2007	112,66
Wertpapier-Kennnummer	532.132

- *) Bei thesaurierenden Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben entsprechend den Vertragsbedingungen als sogenannte Wiederanlage im Fondsvermögen. Sofern die Kosten die Erträge nicht übersteigen, kann der ausgewiesene Wiederanlagebetrag negativ sein. Negative Erträge geltend dem Anleger steuerlich jedoch nicht als zugeflossen da sie auf Fondsebene vorzutragen und in den folgenden Geschäftsjahren auszugleichen sind.
- **) Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer müssen die Erträge nur dann versteuern, wenn ihre nicht versteuerten Nebeneinkünfte die Freigrenze von € 410,- im Jahr übersteigen. Diese Freigrenze erhöht sich durch die Werbungskosten-Pauschale bei Einkünften aus Kapitalvermögen um € 51,- (bei Ehegatten um € 102,-) zuzüglich eines Sparerfreibetrages von € 750,- (bei Ehegatten € 1.500,-).
- ***) Durch das Steuersenkungsgesetz 2000 tritt ein Systemwechsel bei der Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden ein: dem Sondervermögen ab 1.1.2001 zufließende ausländische Dividenden sowie inländische Dividenden für Geschäftsjahre von Aktiengesellschaften, die ab dem 1.1.2001 beginnen, unterliegen dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren und sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig. Werden die Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften gehalten, sind diese Dividenden steuerfrei. Das bisherige Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren entfällt. Inländische Dividenden unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf. Bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrages wird diese Kapitalertragsteuer dem Anteilinhaber erstattet, anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.
- ****) Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet:
Die in der Ausschüttung enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Zinserträge sind zunächst mit der Anzahl der beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren;
hieraus sind 30 % Zinsabschlag zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf zu errechnen. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe des Sparerfreibetrages gutgeschrieben. Anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.
- *****) Die ausländische Quellensteuer ist gemäß Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34 c Abs. 1 EStG auf die geschuldete Einkommensteuer anrechenbar oder nach § 34 c Abs. 2 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar.